

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

32. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. März 1979

Nummer 19

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
71342	14. 2. 1979	RdErl. d. Innenministers Verzeichnis der Nutzungsarten im Liegenschaftskataster bei automatisierter Führung des Buchwerks	402

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
9. 3. 1979	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Innenminister Gem. RdErl. – Verkehrslenkende Maßnahmen zu Ostern, zu Pfingsten und während der Hauptreisezeit 1979	414
	Landschaftsverband Rheinland Bek. – 12. Tagung der 6. Landschaftsversammlung Rheinland	418

71342

I.

Verzeichnis

der Nutzungsarten im Liegenschaftskataster
bei automatisierter Führung des BuchwerksRdErl. d. Innenministers v. 14. 2. 1979 –
I D 2 – 8220

Anlage

1. Die Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland hat im Zusammenhang mit Festlegungen für die Führung des Liegenschaftskatasters durch automatische Datenverarbeitungsanlagen ein neues Nutzungsartenverzeichnis erstellt. Das Verzeichnis wird hiermit in der aus der Anlage ersichtlichen Form eingeführt und ist für die Bestimmung und Bezeichnung der Nutzungsarten anzuwenden, sobald die Katasterbehörde mit den Vorarbeiten zur Umstellung des Katasterbuchwerks auf automatisierte Führung nach dem Programmsystem Buchnachweis EDV – siehe Nummer 2 meines RdErl. v. 12. 4. 1977 (n.v.) – I D 2 – 7310 – (SMBL. NW. 71342) – beginnt.

Der Leiter des Katasteramtes kann für einzelne Gemarkungen den Zeitpunkt der Anwendung des Verzeichnisses hinausschieben, wenn der Beginn der Vorarbeiten für diese Gemarkungen aus besonderen Gründen vorerst nicht vorgesehen ist.

2. Die Katasterbehörde teilt den Beginn der Vorarbeiten den behördlichen Stellen und Öffentlich bestellten Vermessingenieurinnen mit, die in ihrem Bezirk Vermessungen nach § 5 Abs. 1 Nummer 2 Vermessungs- und Katastergesetz ausführen.
3. Im Abschnitt I des Verzeichnisses sind die Bezeichnungen, Verschlüsselungen, Abkürzungen und Ausdrucksformen der Nutzungsarten und im Abschnitt II ihre Begriffsbestimmungen zusammengestellt.
- Jede Nutzungsart hat in der Verschlüsselung eine besondere Zehnerstelle erhalten. Die Nutzungsarten sind zu Gruppen zusammengefaßt, die in der Verschlüsselung durch dieselbe Zahl in der Hunderterstelle erkennbar sind. Ferner sind zu den Nutzungsarten bestimmte Untergliederungen ausgewiesen. Die Untergliederungen sind in der Einerstelle der Schlüsselzahl mit den Ziffern 1 bis 9 gekennzeichnet.
4. Ausnahmen bestehen bei den Nutzungsartengruppen

Gebäude- und Freifläche:

die Schlüssel der Nutzungsarten haben in der Hunderterstelle die Ziffern 0 oder 1 erhalten,

Landwirtschaftliche Fläche mit Bodenschätzung sowie Landwirtschaftsfläche:

die Nutzungsarten sind nicht untergliedert; bei der Gruppe Landwirtschaftliche Fläche mit Bodenschätzung werden in der Einerstelle der Schlüssel bestimmte Besonderheiten der Bodennutzung durch einen Buchstaben gekennzeichnet,

Waldfläche und Wasserfläche:

die Bezeichnungen der Gruppen gelten als Nutzungsart.

5. In den Ausdrucken des Katasterbuchwerks werden die Nutzungsarten mit den in Abschnitt I letzte Spalte aufgeführten Kurzformen bezeichnet. Die Abkürzungen der Nutzungsartbezeichnungen (Spalte Abk.) sind nur innerdienstlich zu verwenden. In Rissen ist den Abkürzungen im Falle Nummer 8 Satz 3 zweiter Halbsatz die Bezeichnung der Untergliederung der Nutzungsart – ggf. sinnvoll gekürzt – eingeklammert beizufügen.
6. Für die landwirtschaftlichen Flächen sind die Nutzungsartbezeichnungen zu verwenden, die den bei der Bodenschätzung festgelegten Kulturarten entspre-

chen. Bei den übrigen Flächen werden die örtlich vorgenommenen tatsächlichen Nutzungen festgestellt. Dabei sind die Bezeichnungen der Nutzungsarten oder – soweit das ohne zusätzlichen Aufwand möglich ist – die Bezeichnungen ihrer Untergliederungen zu verwenden. Ist die Zuordnung zu einer dieser Bezeichnungen nicht möglich – z. B. bei Überführung der bisherigen Nutzungsartbezeichnungen im Rahmen der Umstellung des Katasterbuchwerks –, kann zunächst die Bezeichnung der Nutzungsartengruppe verwendet werden, wenn für sie eine Schlüsselzahl ausgewiesen ist.

7. Flächen, die bisher als Bauplatz zu bezeichnen waren, zählen nunmehr zur Nutzungsartbezeichnung Freifläche. Wird eine solche Fläche aus einem Grundstück abgetrennt, so ist sie im Liegenschaftskataster entweder

mit dieser Nutzungsartbezeichnung, mit der Bezeichnung für eine andere Nutzungsart der Gruppe Gebäude- und Freifläche oder, wenn es sich um ein bisher land- oder forstwirtschaftlich genutztes Grundstück handelt und das Finanzamt die Schätzungsergebnisse noch benötigt, mit der bis dahin nachgewiesenen Nutzungsart zu führen.

Die Bezeichnung für eine andere Nutzungsart der Gruppe Gebäude- und Freifläche soll nur vergeben werden, wenn der Katasterbehörde bekannt ist, daß der Baugenehmigungsbehörde die Bauanzeige vorliegt oder sie den Bauantrag genehmigt hat sowie die Bebauung unmittelbar bevorsteht.

8. Die Bezeichnungen der Nutzungsarten, der Gruppen und der Untergliederungen sowie die ihnen zugeordneten Schlüssel werden, wenn es erforderlich ist, landeseinheitlich geändert oder ergänzt. Die bisherige Möglichkeit, die Gruppe Flächen sonstiger (jetzt: anderer) Nutzung entsprechend den örtlichen Gegebenheiten zu erweitern, ist entfallen; bei der Gruppe Landwirtschaftliche Flächen mit Bodenschätzung dürfen zu den Nutzungsarten andere als die im Verzeichnis aufgeführten Zusätze nicht mehr vergeben werden. Für spezielle Erhebungen der Katasterbehörden können mit Zustimmung des Regierungspräsidenten freie Schlüssel in der Einerstelle vorübergehend verwendet und belegt werden.

9. Als Hilfsmittel bei der örtlichen Feststellung von Nutzungsarten ist ein Sachverzeichnis erstellt worden. Das Verzeichnis wird vom Landesvermessungsamt NW gedruckt und den Katasterbehörden – gleichzeitig zur Weitergabe an die in Nummer 2 genannten Stellen – zur Verfügung gestellt.

10. Bei der Aufstellung von Veränderungsnachweisen sind die mit RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 17. 1. 1967 (SMBL. NW. 71342) festgelegten Nutzungsbezeichnungen zu verwenden, wenn die Veränderungen Flurstücke einer Gemarkung betreffen, für die die in Nummer 1 genannten Vorarbeiten noch nicht abgeschlossen sind.

11. Flächen, die nach Anlage 1 meines RdErl. v. 12. 4. 1977 (n.v.) – I D 2 – 7310 – (SMBL. NW. 71342) der Nutzungsart GF-Versorgung mit der Untergliederung Schlüssel 055 – Nahrung – zugeordnet wurden, sind bei jeder sich bietenden Gelegenheit – spätestens bis zum 31. 12. 1981 – auf eine der Nutzungsarten (Untergliederungen) mit dem Schlüssel 140 (144), 160 (161, 164), 010 (012, 013) oder 180 (182 bis 188) zu überführen.

12. Genehmigungen, bei automatisierter Führung des Buchwerks die Nutzungsarten im Liegenschaftskataster nach dem RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 17. 1. 1967 (SMBL. NW. 71342) zu bezeichnen, bleiben unberührt.

13. Der RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 17. 1. 1967 (SMBL. NW. 71342) wird wie folgt geändert:
 1. Nummer 2 Satz 1 erhält die Fassung:
Die Nutzungsbezeichnungen sind mit ihren Abkürzungen in der Anlage unter Abschnitt I zusammengestellt.
 2. Folgende Nummer 8 wird angefügt:
 8. Bei automatisierter Führung des Katasterbuchwerks richtet sich die Bezeichnung der Nutzungsarten nach meinem RdErl. v. 14. 2. 1979 (SMBL. NW. 71342).
 3. In Abschnitt I der Anlage wird gestrichen:
 - in der Überschrift der Ausdruck „DV-Form“ sowie das davorstehende Komma und
 - im Verzeichnis die Spalte DV-Form (Überschrift und Text) sowie die Fußnote 2.

Verzeichnis der Nutzungsarten

I. Bezeichnungen, Schlüssel usw.

0-w	Bezeichnung	0-w	Bezeichnung	0-w	Bezeichnung	Abk.	Ausdruck
100	Gebäude- und Freifläche	110	GF-öffentlich	111	Verwaltung	GF	GEBDE- U. FREIFL.
				112	Bildung und Forschung	GFÖ	GF, ÖFFENTLICH
				113	Kultur		
				114	Kirche		
				115	Gesundheit		
				116	Soziales		
				117	Sicherheit und Ordnung		
				118	Friedhof		
		130	GF-Wohnen	131	Einzelhaus	GFW	GF, WOHNEN
				132	Doppelhaus		
				133	Reihenhaus		
				134	Gruppenhaus		
				135	Wohnblock		
				136	Hochhaus		
				137	Garage		
		140	GF-Handel und Wirtschaft	141	Verwaltung	GFHW	GF, WIRTSCHAFT
				142	Kredit		
				143	Versicherung		
				144	Handel		
				145	Messe, Ausstellung		
				146	Hotellerie		
				147	Restauration		
				148	Vergnügen		
				149	Verein		
		160	GF-Gewerbe	161	Produktion	GFG	GF, GEWERBE
				162	Handwerk		
				163	Tankstelle		
				164	Lagerhalle		
				165	Büro		
				166	Beherbergung		
				167	Gaststätte		
				168	Laden		
				169	Transport		
		180	GF-gemischt	181	Öffentlich und Wohnen	GFMI	GF, MISCHNUTZG.
				182	Öffentlich und Gewerbe		
				183	Öffentlich, Handel und Wirtschaft		
				184	Wohnen, Handel und Wirtschaft		
				185	Wohnen und Gewerbe		
				186	Handel und Wirtschaft, Gewerbe		

0-w	Bezeichnung	0-w	Bezeichnung	0-w	Bezeichnung	Abk.	Ausdruck
noch 100	Gebäude- und Freifläche						
		010	GF-Industrie		Grundstoff Produktion Lagerung Forschung	GFI	GF, INDUSTRIE
				011 012 013 014			
		030	GF-Verkehr		Straße Schiene Luftfahrt Schiffahrt Seilbahn Parken	GFVK	GF, VERKEHR
				031 032 033 034 035 036			
		050	GF-Versorgung		Wasser Elektrizität Andere Energie Funk- und Fernmelde wesen	GFVS	GF, VERSORGUNG
				051 052 053 054			
		060	GF-Entsorgung		Entwässerung Müllbeseitigung	GFES	GF, ENTSORGUNG
				061 062			
		070	GF-Land- und Forstwirtschaft		Wohnen Betrieb Wohnen und Betrieb Gewächshaus	GFLF	GF, LANDWIRTSCH.
				071 072 073 074			
		080	GF-Erholung		Sport Bad Stadion Kur Camping Wochenendhaus Zoologie Botanik	GFE	GF, ERHOLUNG
				081 082 083 084 085 086 087 088			
		090	Freifläche		Bauplatz Fläche mit ungenutztem Gebäude Andere Freifläche	FF	FREIFLÄCHE
				091 092 093			

0-w	Bezeichnung	0-w	Bezeichnung	0-w	Bezeichnung	Abk.	Ausdruck
-	Landwirtschaftliche Fläche mit Boden- schätzung	200	Gartenland			-	-
		210	Ackerland			G	GARTENLAND
		220	Acker-Grünland			A	ACKERLAND
		230	Hopfen			AGR	ACKER-GRÜNLAND
		240	Grünland			HOPF	HOPFEN
		250	Grünland-Acker			GR	GRÜNLAND
		260	Wiese			GRA	GRÜNLAND-ACKER
		270	Streuwiese			W	WIESE
		280	Hutung			STR	STREUWIESE
						HU	HUTUNG

Bei den bodengeschätzten landwirtschaftlichen Flächen sind in der Einerstelle folgende Buchstaben als Zusätze möglich:

300	Betriebsfläche	310	BF-Abbauland	.. B	Baumschule	BSCH	BAUMSCHULE
				.. D	Deich		DEICH
				.. H	Geringstland	GER	GERINGSTLAND
				.. K	Hackrain	HACK	HACKRAIN
				.. L	Obstplantage	OBST	OBSTPLANTAGE
				.. V	Weg	WEG	WEG
				.. W	Weingarten	WG	WEINGARTEN
						BF	BETRIEBSFLÄCHE
						BFAB	BF, ABBAULAND
				311	Sand		
320	BF-Halde	320	BF-Halde	312	Kies		
				313	Lehm, Ton, Mergel		
				314	Gestein		
				315	Erz		
				316	Kohle		
				317	Torf		
				318	Lava		
				321	Erde	BFHA	BF, HALDE
				322	Schutt		
				323	Schlacke		
330	BF-Lagerplatz	330	BF-Lagerplatz	331	Kohle	BFLP	BF, LAGERPLATZ
				332	Öl		
				333	Baustoffe		
				334	Schrott, Altmaterial		
				335	Ausstellung		
				339	Andere Güter		
						BFVS	BF, VERSORGUNG
				341	Wassergewinnung		
						BFES	BF, ENTSORGUNG
				351	Müll		
360	BF-Erweiterung	360	BF-Erweiterung	352	Schlamm		
				353	Abwasser		
370	BF-unbenutzbar	370	BF-unbenutzbar			BFE	BF, ERWEITERUNG
						BFU	BF, UNBENUTZBAR

0-w	Bezeichnung	0-w	Bezeichnung	0-w	Bezeichnung	Abk.	Ausdruck
400	Erholungsfläche	410	Sport	411	Sportplatz	ERH	ERHOLUNGSFLÄCHE
				412	Golfplatz	SPO	SPORTFLÄCHE
				413	Rennbahn		
				414	Reitplatz		
				415	Schießstand		
				416	Freibad		
				417	Eis-, Roll- schuhbahn		
				418	Tennisplatz		
		420	Grünanlage	421	Park, Liegewiese	GRÜ	GRÜNALAGE
				422	Spielplatz, Bolzplatz		
				423	Zoologischer Garten		
				424	Wildgehege		
				425	Botanischer Garten		
				426	Kleingarten		
				427	Wochenendplatz		
				428	Friedhof (Park)		
		430	Camping			CP	CAMPINGPLATZ
500	Verkehrsfläche	510	Straße	511	S-mehrspurig*)	VK	VERKEHRSFLÄCHE
				512	S-einspurig	S	STRASSE
				513	S-Fußgänger		
		520	Weg	521	Fahrweg	WEG	WEG
				522	Fußweg		
		530	Platz	531	Park- und Stellplatz	PL	PLATZ
				532	Rastplatz		
				533	Marktplatz		
				534	Mehrzweckplatz		
		540	Schienenverkehr	541	Bahn	BGL	BAHNGELÄNDE
				542	U-Bahn/S-Bahn		
				543	Straßenbahn		
		550	Luftverkehr	551	Flughafen	FPL	FLUGPLATZ
				552	Landeplatz		
				553	Segelfluggelände		
		560	Schiffsverkehr	561	Hafenanlage	VKS	SCHIFFSVERKEHR
				565	Anlagestelle		

*) Insgesamt mehr als zwei Fahrstreifen

0-w	Bezeichnung	0-w	Bezeichnung	0-w	Bezeichnung	Abk.	Ausdruck
-	Landwirtschaftsfläche					-	-
		640	Weingarten			WG	WEINGARTEN
		650	Moor			MO	MOOR
		660	Heide			HEI	HEIDE
		680	LW-Betriebsfläche			LWBF	LANDW. BETRIEBSFL.
700	Waldfläche			701	Laubwald	LH	
				702	Nadelwald	NH	
				703	Mischwald	LNH	
				704	Gehölz	GH	
800	Wasserfläche					WA	WASSERFLÄCHE
		801	Fluß			WAF	
		802	Kanal			WAK	
		803	Hafen			WAH	
		804	Bach			WAB	
		805	Graben			WAG	
		806	See			WAS	
		807	Altwasser			WAA	
		808	Teich, Weiher			WAT	
		809	Sumpf			WASU	
-	Flächen anderer Nutzung					-	-
		910	Übungsgelände	911	Verkehrsübungsplatz	ÜB	ÜBUNGSGELÄNDE
				912	Dressurplatz		
				913	Militärisches Gelände		
		920	Schutzfläche	921	Deich (Damm)	SF	SCHUTZFLÄCHE
				922	TP		
		930	Historische Anlage	931	Stadtmauer	HIST	HISTOR. ANLAGE
				932	Turm		
				933	Denkmal		
				934	Bildstock		
				935	Ruine		
				936	Ausgrabung		
		940	Friedhof			FHF	FRIEDHOF
		950	Unland			U	UNLAND

II. Begriffsbestimmungen

0-w	Bezeichnung	Begriffsbestimmung
100	Gebäude- und Freifläche	<p>Flächen mit Gebäuden und baulichen Anlagen sowie unbebaute Flächen (Freiflächen), die Zwecken der Gebäude untergeordnet sind.</p> <p>Zu den unbebauten Flächen zählen Vorgärten, Hausgärten, Spielplätze, Stellplätze und andere Flächen, es sei denn, daß sie wegen eigenständiger Verwendung nach ihrer tatsächlichen Nutzung auszuweisen sind.</p> <p>Anmerkung</p> <p>Die unbebauten Flächen gelten gewöhnlich als der Bebauung untergeordnet, wenn sie das 10fache der bebauten Fläche nicht überschreiten. Hausgärten bis zu 0,1 ha, im übrigen Flächen bis zu 0,2 ha gelten bei obiger Nutzung als der Bebauung untergeordnet.</p>
110	GF-öffentliche	Gebäude- und Freiflächen, die vorherrschend der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen und der Allgemeinheit zugänglich sind.
130	GF-Wohnen	Gebäude- und Freiflächen, die vorherrschend Wohnzwecken dienen.
140	GF-Handel und Wirtschaft	<p>Gebäude- und Freiflächen, die vorherrschend zentralen Einrichtungen von Handel und Wirtschaft dienen.</p> <p>Anmerkung</p> <p>Zu den zentralen Einrichtungen werden gewöhnlich solche zählen, die im Kerngebiet (§ 7 Baunutzungsverordnung) liegen. Im übrigen s. Schlüssel 160.</p>
160	GF-Gewerbe	<p>Gebäude- und Freiflächen, die vorherrschend gewerblichen Zwecken dienen.</p> <p>Anmerkung</p> <p>Hierzu gehören auch Einrichtungen des täglichen Bedarfs sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes. Ferner zählen hierzu Praxen der freien Berufe.</p>
180	GF-gemischt	Gebäude- und Freiflächen, die verschiedenen der vorgenannten Nutzungen (Schlüssel 110 bis 160) dienen und bei denen eine vorherrschende Nutzung nicht vorliegt.
010	GF-Industrie	<p>Gebäude- und Freiflächen, die vorherrschend industriellen Zwecken dienen.</p> <p>Anmerkungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hierzu gehören vor allem das Betriebsgelände mit den Grundflächen der Fabriken, Hüttenanlagen, Hochöfen, Werkhallen, Fördertürme, ferner Werkstraßen, Gleisanlagen, Lagerplätze, Verladerampen. 2. Hierzu gehören auch Verwaltungsgebäude, Wohngebäude für Betriebsinhaber, Hausmeister, Pförtner usw., Stellplätze und Garagen, soweit sie mit den eigentlichen Betriebsanlagen räumlich zusammenliegen.
030	GF-Verkehr	<p>Gebäude- und Freiflächen, die der Abwicklung und Sicherheit des Verkehrs sowie der Unterhaltung der Verkehrsflächen dienen.</p> <p>Anmerkung</p> <p>Die eigentlichen Verkehrsflächen werden unter den Schlüsseln 500 und 800 ausgewiesen.</p>
050	GF-Versorgung	<p>Gebäude- und Freiflächen, die vorherrschend der Versorgung dienen.</p> <p>Anmerkungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hierzu gehören vor allem Einrichtungen der Erzeugung (z. B. Wasserwerk, Kraftwerk), der Speicherung (z. B. Gasometer, Wasserturm), des Transports (z. B. Sendestation, Pumpstation, oberird. Rohrleitung) oder der Verteilung (z. B. Fernsprechvermittlung, Transformator) von Wasser oder Energie und der Regulierung der Wasserverhältnisse (z. B. Siel, Schöpfwerk). 2. Die Anmerkung 2 bei Schlüssel 010 gilt entsprechend.

0-w	Bezeichnung	Begriffsbestimmung
060	GF-Entsorgung	Gebäude- und Freiflächen, die vorherrschend der Beseitigung von flüssigen oder festen Abfallstoffen dienen. Anmerkungen 1. Hierzu gehören nicht Einrichtungen zur Schrottverwertung. 2. Die Anmerkung 2 bei Schlüssel 010 gilt entsprechend.
070	GF-Land- und Forstwirtschaft	Gebäude- und Freiflächen, die vorherrschend der Land- und der Forstwirtschaft dienen, einschließlich des Wohnteils. Anmerkung Hierzu gehören auch Betriebseinrichtungen des Gartenbaus und landwirtschaftlicher Sondernutzungen.
080	GF-Erholung	Gebäude- und Freiflächen, die vorherrschend dem Sport, der Erholung oder dazu dienen, Tiere oder Pflanzen zu zeigen. Anmerkung Siehe Anmerkung zu Schlüssel 400
090	Freifläche	Flächen im Ortsbereich, die noch nicht baulich oder nicht anders nachhaltig genutzt werden.
200-280	Landwirtschaftliche Fläche mit Bodenschätzung	Die der Bodenschätzung unterliegenden landwirtschaftlich nutzbaren Flächen.
200	Gartenland	Flächen, die dem Anbau von Gartengewächsen dienen. Dazu gehören auch nicht öffentliche Parkanlagen bis zu 50 Ar Größe und Hausgärten über 10 Ar Größe.
210	Ackerland	Flächen, die insbesondere dem Anbau von Getreide, Hülsenfrüchten, Hackfrüchten, Futterpflanzen, Ölfrüchten und Faserpflanzen sowie Feldgemüse dienen. Dazu gehören auch Flächen des Obstbaus mit ackerbaulicher Unternutzung außerhalb von Plantagen (sonst Schlüssel 21L).
220	Acker-Grünland	Flächen, auf denen vorherrschende Ackernutzung regelmäßig mit Grünlandnutzung abwechselt.
230	Hopfen	Flächen, die dem Anbau von Hopfen dienen.
240	Grünland	Dauergrasflächen, die gemäht oder geweidet werden. Dazu gehören auch Flächen des Obstbaus mit Grünland-Unternutzung außerhalb von Plantagen (sonst Schlüssel 24L).
250	Grünland-Acker	Flächen, auf denen vorherrschende Grünlandnutzung regelmäßig mit Ackernutzung abwechselt.
260	Wiese	Dauergrasflächen, die infolge ihrer feuchten Lage nur gemäht werden können.
270	Streuwiese	Flächen, die nur oder hauptsächlich durch Entnahme von Streu genutzt werden.
280	Hutung	Flächen geringer Ertragsfähigkeit, die nicht bestellt werden und nur eine gelegentliche Weidenutzung zulassen.
.. B	Baumschule	Flächen, die dem Anbau von Baumschulgewächsen dienen.
.. H	Geringstland	Flächen geringster Ertragsfähigkeit ohne Wertzahlen nach dem Bodenschätzungsgesetz, d. s. unkultivierte Moor- und Heideflächen, ehemals bodengeschätzte Flächen und ehemalige Weinbauflächen, die ihren Kulturstand verloren haben.

0-w	Bezeichnung	Begriffsbestimmung
..K	Hackrain	Flächen geringer Ertragsfähigkeit, die nur unter erschwerten Bedingungen ackerbaulich genutzt werden können und nach den natürlichen Verhältnissen als Ackerland oder als Grünland geschätzt worden sind.
..L	Obstplantage	Flächen, die der Intensivkultur von Obstbäumen und -sträuchern in regelmäßiger Pflanzung dienen.
..W	Weingarten	Flächen, die als bestockte Rebflächen, Brache oder Jungfelder der weinbaulichen Nutzung dienen, einschließlich der zur weinbaulichen Nutzung gehörenden Rebschulen und Rebmuttergärten.
300	Betriebsfläche	Unbebaute Flächen, die vorherrschend gewerblich, industriell oder für Zwecke der Ver- und Entsorgung genutzt werden.
310	BF-Abbauland	Flächen, die durch Abbau der Bodensubstanz genutzt werden. Anmerkungen 1. Für den Abbau vorbereitete Flächen, z. T. ausgebeutete Flächen und Sicherheitsstreifen sind in die als „Abbauland“ bezeichnete Fläche einzubeziehen. 2. Stillgelegtes Abbauland s. Unland (Schlüssel 950).
320	BF-Halde	Flächen, auf denen aufgeschüttetes Material dauernd gelagert wird.
330	BF-Lagerplatz	Unbebaute Flächen, auf denen Güter (Rohstoffe, Schrott, Halb- oder Fertigfabrikate und dgl.) zur Weiterverarbeitung, zum Gebrauch, Verkauf usw. gelagert werden, soweit die Flächen nicht in die Gebäude- und Freiflächen einbezogen werden können.
340	BF-Versorgung	Unbebaute Flächen, die vorherrschend der Versorgung dienen. Anmerkung Hierzu gehören z. B. die Wassergewinnungsgebiete, die eingezäunt und der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind.
350	BF-Entsorgung	Unbebaute Flächen, auf denen Abfallstoffe deponiert werden.
360	BF-Erweiterung	Ungenutzte Flächen, die zur Erweiterung von Betrieben bestimmt sind.
370	BF-unbenutzbar	Flächen mit Betriebsanlagen, die durch besondere Umstände unbenutzbar geworden sind (z. B. Bruchfelder, verfallende Betriebsanlagen, Trümmerfelder).
400	Erholungsfläche	Unbebaute Flächen, die vorherrschend dem Sport, der Erholung oder dazu dienen, Tiere oder Pflanzen zu zeigen. Anmerkung Untergeordnete bauliche Anlagen (z. B. Nebenanlagen wie Kioske, Umkleideräume, Gartenlauben) werden nicht gesondert ausgewiesen.
410	Sport	Unbebaute Flächen, die dem Sport dienen.
420	Grünanlage	Unbebaute Flächen, die der Erholung dienen. Anmerkungen 1. Hierzu gehören auch Kleingärten und Wochenendplätze, die der Freizeitgestaltung und Erholung dienen sowie parkähnlich angelegte Friedhöfe. 2. Innerhalb von Grünanlagen befindliche Einrichtungen wie Spielplätze werden nicht besonders ausgewiesen.
430	Camping	Unbebaute Flächen, die als Zelt- oder Wohnwagenplatz genutzt werden.
500	Verkehrsfläche	Flächen, die dem Straßen-, Schienen- oder Luftverkehr dienen.
510	Straße	Flächen, die nach allgemeiner Auffassung als „Straße“ zu bezeichnen sind. Anmerkung Zu den als Straße nachzuweisenden Flächen gehören gewöhnlich auch die Trenn- und Seitenstreifen, Brücken, Gräben und Böschungen, Rad- und Gehwege, Parkstreifen und ähnliche Einrichtungen.

0—w	Bezeichnung	Begriffsbestimmung
520	Weg	Flächen, die nach allgemeiner Auffassung als „Weg“ zu bezeichnen sind. Anmerkung Die Anmerkung bei Schlüssel 510 gilt entsprechend.
530	Platz	Flächen, die zum Abstellen von Fahrzeugen, Abhalten von Märkten und Durchführen von Veranstaltungen dienen.
540	Schienenverkehr	Flächen, die dem schienengebundenen Verkehr dienen. Anmerkung Hierzu gehören 1. der Bahnkörper mit Gleisanlagen, Böschungen, Brücken, Gräben und Schutzstreifen sowie die Bahnsteige, 2. Ladestraßen, Laderampen, Lagerplätze u. dgl., 3. die auf der freien Strecke befindlichen Flächen mit Wärterhäuschen, Blockhäuschen, Transformatoren u. dgl.
550	Luftverkehr	Flächen, die vorherrschend dem Luftverkehr dienen.
560	Schiffsverkehr	Flächen zu Lande, die dem Schiffsverkehr dienen.
640—680	Landwirtschaftsfläche	Siehe Schlüssel 640—680.
640	Weingarten	Flächen, die dem Weinbau dienen.
650	Moor	Unkultivierte Flächen mit einer mindestens 20 cm starken oberen Schicht aus vertorften oder vermoorten Pflanzenresten, soweit nicht Abbauland. Anmerkung Ein geringwertiger Baumbestand (Gehölz) ändert nicht den Charakter „Moor“.
660	Heide	Unkultivierte, sandige, meist mit Heidekraut oder Ginster bewachsene Flächen. Anmerkung Ein geringwertiger Baumbestand (Gehölz) ändert nicht den Charakter „Heide“.
680	LW-Betriebsfläche	Unbebaute Flächen, die dem landwirtschaftlichen Betrieb dienen und nicht anderweitig zuzuordnen sind.
700	Waldfläche	Flächen, die mit Bäumen und Sträuchern bewachsen sind und hauptsächlich forstwirtschaftlich genutzt werden. Anmerkung Hierzu gehören auch Waldblößen, Pflanzgärten, Wildäusungsflächen u. dgl. sowie Gehölze (Flächen mit Sträuchern oder vereinzelten Bäumen, auch Windschutzstreifen, Vogelschutzgehölze u. dgl.).
800	Wasserfläche	Flächen, die ständig oder zeitweilig mit Wasser bedeckt sind, gleichgültig, ob das Wasser in natürlichen oder künstlichen Betten abfließt oder steht. Anmerkung Hierzu gehören auch Böschungen, Leinpfade u. dgl.
910—950	Flächen anderer Nutzung	Flächen, die nicht mit einer der vorgenannten Nutzungsarten bezeichnet werden können. Anmerkung Es dürfen nur Schlüssel ab 910 vergeben werden.
910	Übungsgelände	Flächen, die hauptsächlich Übungs- und Erprobungszwecken dienen.

0—w	Bezeichnung	Begriffsbestimmung
920	Schutzfläche	Flächen, deren Hauptzweck der Schutz von Anlagen oder Landschaftsteilen ist.
930	Historische Anlage	Flächen, auf denen sich historische Anlagen befinden, sofern nicht vom Charakter der Anlage her die Zuordnung zur Nutzungsart Gebäude- und Freifläche (Schlüssel 100) zutreffender ist.
940	Friedhof	Flächen, die zur Bestattung dienen oder gedient haben, sofern nicht vom Charakter der Anlagen her die Zuordnung zur Nutzungsart Grünanlage (Schlüssel 420) zutreffender ist.
950	Unland	Flächen, die nicht geordnet genutzt werden, wie Felsen, Steinriegel, größere Böschungen, Dünen, stillgelegtes Abbauland.

– MBl. NW. 1979 S. 402.

II.

**Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Innenminister**

**Verkehrslenkende Maßnahmen
zu Ostern, zu Pfingsten und während
der Hauptreisezeit 1979**

Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr – IV/A 3 – 73 – 01 – VI/B 3 – 14 – 12
u. d. Innenministers – IV/C 5/A 2 – 6221 –
v. 9. 3. 1979

- 1 Nach den Erfahrungen des Vorjahres erfordert auch der Reiseverkehr im Jahre 1979 vorbeugende Maßnahmen.

2 **Reisezeiten**

Reisezeiten sind:

- 2.1 Ostern und Pfingsten
2.11 von Gründonnerstag, dem 12. 4. 1979 bis einschl. Mittwoch, den 18. 4. 1979 0.00 Uhr 24.00 Uhr
2.12 von Freitag, dem 1. 6. 1979 bis einschl. Mittwoch, den 6. 6. 1979 0.00 Uhr 24.00 Uhr

Anlage 2.2 Hauptreisezeit (Sommerferien) – Anlage –

von Mittwoch, dem 20. 6. 1979 0.00 Uhr
bis einschl. Sonntag, den 2. 9. 1979 24.00 Uhr

Im Interesse einer reibungslosen Abwicklung des Reiseverkehrs wird folgendes bestimmt:

3 **Bauarbeiten während der Reisezeiten**

Mit Zustimmung des Bundesministers für Verkehr (BMV) können an den Betriebsstrecken der Autobahnen einzelne Baustellen zugelassen werden.

Die in den Reisezeiten zu betreibenden Baustellen an Autobahnen werden von den Landschaftsverbänden jeweils in der örtlichen Presse bekanntgegeben. Die Durchführung von Bauarbeiten auf stärker befahrenen Straßen außerhalb der Autobahnen ist während der Reisezeit verkehrlich nur dann zu vertreten, wenn die Auswirkungen auf das übrige Straßennetz sorgfältig geprüft sind. Hierzu sind die „Richtlinien für verkehrslenkende Maßnahmen der Straßenverkehrsbehörden, der Straßenbaubehörden und der Polizei (Verkehrslenkungsrichtlinien)“, Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Innenministers v. 12. 12. 1968 (SMBL. NW. 9220), zu beachten.

Es ist besonders darauf hinzuweisen, daß die Bedarfsumleitungen für den Autobahnverkehr tatsächlich und uneingeschränkt zur Verfügung stehen (vgl. Nr. 2.52 der Verkehrslenkungsrichtlinien).

- 4 Zur Sicherung und Ordnung des Ausflugs- und Reiseverkehrs sind darüber hinaus folgende Maßnahmen verkehrslenkender und verkehrsregelnder Art notwendig, die ich hiermit gemäß § 44 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) anordne:

4.1 **Verkehrsbeschränkungen auf den Autobahnen**

- 4.11 Für die Zeit von Freitag, dem 30. 3. 1979 bis Mittwoch, den 5. 9. 1979 sind alle auf unbeschränkte Zeit angeordneten Überholverbote für Lkw und Lkw mit Anhänger zu ergänzen durch Überholverbote für Pkw mit Anhänger; hierzu sind auf den vorhandenen Zusatztafeln die entsprechenden Sinnbilder nach § 39 Abs. 3 StVO zu verwenden.
4.12 Die zuständigen Polizeibehörden werden ermächtigt, zu den in Nr. 4.11 genannten Zeiten bei Bedarf nachstehende Anschlußstellen (AS) und Autobahnkreuze (AK) für den Verkehr in bestimmten Fahrtrichtungen zu sperren:

Autobahn A 1

AS Köln-Niehl (beide Fahrtrichtungen)
AK Köln-Nord
(wahlweise für einzelne Fahrtrichtungen)
AS Köln-Bocklemünd (beide Fahrtrichtungen)
AS Köln-Lövenich (beide Fahrtrichtungen)
AK Köln-West
(wahlweise für einzelne Fahrtrichtungen)

Autobahn A 2

AK Kamen
(wahlweise für einzelne Fahrtrichtungen)

Autobahn A 3

AS Oberhausen (beide Fahrtrichtungen)
AS Opladen (beide Fahrtrichtungen)
AK Leverkusen
(wahlweise für einzelne Fahrtrichtungen)
AS Leverkusen (beide Fahrtrichtungen)
AS Köln-Mülheim (beide Fahrtrichtungen)
AS Köln-Dellbrück (beide Fahrtrichtungen)
AK Köln-Ost
(wahlweise für einzelne Fahrtrichtungen)
AS Köln-Königsforst (beide Fahrtrichtungen)
AS Siegburg/Troisdorf (beide Fahrtrichtungen)
AS Bonn/Siegburg (beide Fahrtrichtungen)
AS Siebengebirge (beide Fahrtrichtungen)
AS Bad Honnef/Linz (beide Fahrtrichtungen)

Autobahn A 4

AS Kerpen (Ausfahrt Fahrtrichtung Köln)
AS Köln-Klettenberg (beide Fahrtrichtungen)
AK Köln-Süd
(wahlweise für einzelne Fahrtrichtungen)
AS Köln-Poll (beide Fahrtrichtungen)
AK Köln-Gremberg
(wahlweise für einzelne Fahrtrichtungen)

- 4.13 Eine Sperrung der genannten Anschlußstellen setzt voraus, daß die Bedarfsumleitungen frei von Behinderungen sind. Die für die Sperrung benötigten Verkehrszeichen und -einrichtungen werden von der Straßenbauverwaltung zur Verfügung gestellt.

4.2 Bedarfsumleitungen für den Autobahnverkehr

Die Regierungspräsidenten werden gebeten, alle Bedarfsumleitungen ihres Bezirks gemeinsam mit den Straßenverkehrsbehörden, den Straßenbaubehörden und der Polizei zu überprüfen und das Erforderliche zur Vervollständigung der Beschilderung zu veranlassen.

Der ordnungsgemäße Zustand der Zeichen 480 StVO auf den Autobahnen wird von den Autobahnämtern geprüft.

4.3 Maßnahmen bei Baustellen, die während der Reisezeit bestehen bleiben

Bei Bauarbeiten an verkehrswichtigen Straßen während der Reisezeiten gem. Nrn. 2.1 und 2.2 muß in besonderer Maße auf die lückenlose und unmißverständliche Kennzeichnung der Umleitungsstrecken geachtet werden.

Zum Schutz der Bauarbeiter angeordnete Verkehrsbeschränkungen sind für die Dauer der Arbeitsunterbrechung zu mildern oder aufzuheben (vgl. IV 2a dd) der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) zu § 43 Abs. 3 Nr. 2 Verkehrseinrichtungen; die Bauunternehmer sind entsprechend anzuweisen.

4.4 Lichtzeichenanlagen

Für alle Hauptstrecken des Reise- und Ausflugsverkehrs ist zu prüfen, inwieweit Lichtzeichenanlagen den Spitzenzeiten des Reiseverkehrs angepaßt oder zeitweilig ganz abgeschaltet werden müssen. Diese Maßnahme kommt insbesondere für die Bedarfsumleitungen des Autobahnverkehrs in Betracht.

4.5 Sonntagsfahrverbot

Bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen vom Sonntagsfahrverbot gem. § 30 Abs. 3 StVO ist ein strenger Maßstab anzulegen und durch entspre-

- chende Maßnahmen sicherzustellen, daß Autobahnen an den Osterfeiertagen (einschließlich Karfreitag) sowie zu Pfingsten nur in der Zeit von 0.00 Uhr bis 8.00 Uhr benutzt werden. Im übrigen verweise ich auf die Vwv-StVO zu § 46 Abs. 1 Nr. 7.
- 4.6 Beschränkung des Lastkraftwagenverkehrs der Bundeswehr**
- 4.61 Der Bundesminister der Verteidigung hat angeordnet, daß Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t sowie Anhänger hinter Lastkraftwagen auf den unter die Ferienreiseverordnung 1979 fallenden Autobahnen und Bundesstraßen zu folgenden Zeiten nicht verkehren dürfen:
- | | |
|---|------------------------|
| 4.611 von Gründonnerstag, dem 12. 4. 1979 bis einschl. Dienstag, den 17. 4. 1979 | 12.00 Uhr
22.00 Uhr |
| 4.612 von Freitag, dem 1. 6. 1979 bis einschl. Dienstag, den 5. 6. 1979 | 12.00 Uhr
22.00 Uhr |
| 4.613 an allen Samstagen vom 23. 6. 1979 bis 25. 8. 1979, jeweils von 7.00 bis 24.00 Uhr | |
| 4.614 an allen Sonntagen vom 24. 6. 1979 bis 26. 8. 1979, jeweils von 0.00 bis 22.00 Uhr. | |
- 4.62 Ausnahmen sind nur zulässig, wenn dies aus zwingenden militärischen Gründen geboten ist und die Fahrt durch den Brigade-/Regimentskommandeur genehmigt wurde.
- 4.7 Kolonnenverkehr der Bundeswehr und der Stationierungsstreitkräfte**
- 4.71 Der Bundesminister für Verteidigung ist seitens des BMV gebeten worden, erlaubnispflichtige Marschvorhaben der Bundeswehr in den in Nr. 2.1 angegebenen Zeiten nur in besonders dringenden Fällen mit Zustimmung des zuständigen Wehrbereichskommandos und nach sorgfältiger Abstimmung mit den zuständigen Erlaubnisbehörden, vgl. Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Straßenverkehrs-Ordnung vom 9. 1. 1973 (SGV. NW. 92), durchzuführen.
- 4.72 Die Verbindungsstellen der Stationierungsstreitkräfte sind gebeten worden, die zuständigen Dienststellen anzuweisen, in den in Nr. 2.1 genannten Zeiten Marschvorhaben nur in besonders dringenden Fällen durchzuführen und frühzeitig mit den zuständigen deutschen Stellen abzustimmen.
- 4.73 Erlaubnispflichtige Marschvorhaben der Bundeswehr und der Stationierungsstreitkräfte sollten in den in Nr. 2.2 angegebenen Zeiten nach Möglichkeit nur in den Nachtstunden und nach sorgfältiger Abstimmung mit den Erlaubnisbehörden durchgeführt werden.
- 4.74 Im übrigen gilt Nr. 1 der „Allgemeinen Hinweise und Forderungen der zivilen Behörden zur Durchführung militärischer Übungen“, Anlage 2 zum RdErl. d. Innenministers v. 6. 12. 1965 (SMBL. NW. 54).
- 4.8 Schwer- und Großraumverkehr (§§ 22 und 29 StVO)**
- 4.81 Von Gründonnerstag bis Mittwoch nach Ostern und von Freitag vor Pfingsten bis Mittwoch danach dürfen Erlaubnisse für den Schwer- und Großraumverkehr für Autobahnen nicht erteilt werden; für Bundesstraßen oder sonstige stark befahrene Straßen des Reise- und Ausflugsverkehrs können sie nur dann erteilt werden, wenn ein besonders dringender Fall vorliegt.
- 4.82 Die Straßenverkehrsbehörden werden darauf hingewiesen, daß nach VI 2 der Vwv-StVO zu § 29 Abs. 3 und zu III 3 der Vwv-StVO zu § 46 Abs. 1 Nr. 5 die Benutzung der Autobahnen durch erlaubnis- oder genehmigungspflichtige Transporte in der Zeit vom 15. Juni bis 15. September 1979 möglichst nur von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr zu erlauben ist.

- 4.9 Ebenso nachteilig wie unzureichend beschilderte Umleitungsstrecken wirken sich Veranstaltungen (insbesondere Zuverlässigkeitstests und Umzüge) auf die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs aus. Sie sollten daher während der in Nrn. 2.1 und 2.2 genannten Zeiträume auf den festgelegten Bedarfsumleitungen und allen stark befahrenen Straßen unterbleiben.

5 Polizeiliche Maßnahmen

Ergänzend zu den „Verkehrslenkungsrichtlinien“, den „Richtlinien für verkehrsregelnde und -überwachende Maßnahmen bei ständig wiederkehrenden Ereignissen und Anlässen“, RdErl. d. Innenministers v. 12. 8. 1969 (SMBL. NW. 20530), und den „Richtlinien für den Verkehrswarndienst der Polizei“, RdErl. d. Innenministers v. 22. 7. 1976 (SMBL. NW. 20530), wird angeordnet:

- 5.1 **Nachrichten- und Führungszentrale des Innenministers NW (NFZ IM/NW)**
- 5.11 Die NFZ IM/NW koordiniert als Landesverkehrsleitzentrale großräumige Verkehrslenkungsmaßnahmen der Polizei mit anderen Bundesländern. Verkehrslenkende Maßnahmen in den Bereichen mehrerer Regierungspräsidenten des Landes NW sind, wie in den vergangenen Jahren, unmittelbar abzustimmen. Polizeiliche Sofortmaßnahmen in Grenzbereichen sind zunächst unmittelbar mit den zuständigen Nachbardienststellen der angrenzenden Länder zu regeln. Die NFZ IM/NW ist über die vereinbarten Maßnahmen zu informieren.
- 5.12 Die Verkehrsstärken sind gemäß Anlage 1 des RdErl. d. Innenministers v. 22. 7. 1976 (SMBL. NW. 20530) zu bestimmen.
- 5.13 Die Polizeiautobahnstationen Aggerbrücke, Anröchte, Frechen, Greven, Hagen, Heimerzheim, Herford, Hilden, Lüdenscheid und Wesel melden für die Ferienwochenenden vom 22. 6. bis 2. 9. 1979 jeweils für Freitag, Samstag und Sonntag, nach Ablauf eines jeden Tages, die Tagesverkehrsmenge sowie die Verkehrsmenge für den Zeitraum 00.00 bis 06.00 Uhr an die NFZ IM/NW.
- 5.2 **Bereithalten von Abschleppwagen**
- Die zuständigen Polizeidienststellen veranlassen, daß an Engpässen auf Autobahnen, wie z. B. Baustellen, Abschleppwagen in unmittelbarer Nähe bereitstehen.
- 5.3 **Überwachung angeordneter Verkehrsbeschränkungen**
- Die Einhaltung angeordneter Verkehrsbeschränkungen für den Schwerlast- und Kolonnenverkehr ist zu überwachen. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung des Sonntagsfahrverbots und der Beschränkungen auf Grund der vorgesehenen „Verordnung zur Erleichterung des Ferienreiseverkehrs auf der Straße im Jahre 1979 (Ferienreiseverordnung 1979)“. Sofern Autobahnen unberechtigt benutzt werden, sind die Fahrzeuge von diesen zu verweisen. Das Abwarten der Verkehrsfreigabe auf Parkplätzen der Autobahnen ist nicht zu gestatten. Repressive Maßnahmen bleiben hiervon unberührt.
- 5.4 **Verkehrsunfallbekämpfung**
- Die Zahl der Verkehrsunfälle nimmt zwar während der Ferienzeit im Lande NW allgemein ab. Auf den Autobahnen war die Zahl der Unfälle mit Personenschäden an Wochenenden während der Sommerferien 1978 aber größer als an vergleichbaren Wochenenden während der übrigen Jahreszeit. Insbesondere während des Hin- und Rückreiseverkehrs kön-

nen Verkehrsunfälle vorwiegend durch folgende Ursachen herbeigeführt werden:

- Übermüdung
- nicht angepaßte Geschwindigkeit
- ungenügender Sicherheitsabstand
- unzulässiges Rechtsüberholen
- unzulässiges Halten oder Rückwärtsfahren
- Überladung, Überbesetzung
- technische Mängel an Bereifung, Bremsen, Lenkung und Zugvorrichtung.

- 5.4.1** Die Regierungspräsidenten führen in der Zeit vom 22. 6. bis 2. 9. 1979 mit den Kräften der Polizeiautobahnstationen sowie Schwerpunkt- und technischen Überwachungsgruppen der Verkehrsüberwachungsbereitschaften gezielte Einsätze zur Bekämpfung der genannten Unfallursachen durch. Neben Aufträgen zur entsprechenden überholenden Verkehrsüberwachung sind auch Standkontrollen vorzusehen, die sich auf den gewerblichen Personen- und Güterverkehr erstrecken. Hierbei sind insbesondere die Einhaltung der Lenkzeit- und Arbeitszeitbestimmungen sowie die ordnungsmäßige Beladung und Besetzung, aber auch der technische Zustand der Fahrzeuge zu überprüfen. Diesen Kontrollstellen sind auch Pkw (mit Anhängern) zuzuführen, wenn eine begründete Vermutung besteht, daß der Zustand der Fahrzeuge nicht ordnungsmäßig ist. Kontrollstellen und Kontrollrichtungen stimmen die Regierungspräsidenten untereinander ab.
- 5.4.2** Die Regierungspräsidenten berichten dem Innenminister über das Ergebnis bis zum 11. 9. 1979 wie folgt:
- 5.4.2.1** Anzahl der überprüften Fahrer oder Fahrzeuge
 - 5.4.2.2** Anzahl der beanstandeten Fahrer oder Fahrzeuge
 - 5.4.2.3** Zahl der Beanstandungen wegen Nichteinhaltung der Lenkzeit- und Arbeitszeitbestimmungen
 - 5.4.2.4** Zahl der Fälle festgestellter Übermüdung
 - 5.4.2.5** Zahl der Beanstandungen wegen Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit
 - 5.4.2.6** Zahl der Beanstandungen wegen ungenügenden Sicherheitsabstandes
 - 5.4.2.7** Zahl der Beanstandungen wegen unzulässigen Rechtsüberholens
 - 5.4.2.8** Zahl der Beanstandungen wegen
 - 5.4.2.8.1** unzulässigen Haltons
 - 5.4.2.8.2** unzulässigen Rückwärtsfahrens
 - 5.4.2.9** Zahl der Beanstandungen wegen Überladung oder Überbesetzung
 - 5.4.2.10** Zahl der Beanstandungen wegen technischer Mängel

davon
Zahl der Beanstandungen an

- Reifen
- Bremsen
- Lenkung
- Zugvorrichtung

5.5

Einsatzbefehle

Die Regierungspräsidenten übersenden dem Innenminister bis jeweils eine Woche vor Einsatzbeginn ihre Einsatzbefehle für die Zeiträume, in denen zur Koordinierung verkehrsregelnder und -lenkender Maßnahmen Befehlsstellen eingerichtet werden.

5.6

Erfahrungsberichte

Die Regierungspräsidenten legen dem Innenminister bis zum 12. 9. 1979 (Termin bei den Regierungspräsidenten 6. 9. 1979) einen zusammenfassenden Erfahrungsbericht über den Verkehrsablauf während der Zeit vom 20. 6. bis 2. 9. 1979 vor. Dabei interessieren besonders folgende Fragen:

5.61

Allgemeine Entwicklung des Verkehrs im Vergleich zum Vorjahr (soweit möglich unter Auswertung der Zählergebnisse der automatischen Zählstellen),

5.62

wiederholt aufgetretene erhebliche Schwierigkeiten (großräumige Verkehrsstauungen mit Angaben der Streckenabschnitte und Ursachen),

5.63

Behinderungen auf Bedarfsumleitungen durch Baustellen,

5.64

Auswirkungen des verstärkten Lkw-Verkehrs auf das nicht gesperrte Straßennetz,

5.65

Verkehrsstörungen durch Fahrzeuge der Bundeswehr und der Stationierungsstreitkräfte,

5.66

Verkehrsablauf auf dem Autobahnnetz an den Freitagen vom 22. 6. bis 31. 8. 1979,

5.67

Unfallentwicklung auf dem Autobahnnetz:

- a) Gesamtzahl der Unfälle (einschließlich Bagatellunfälle)
- b) Unfälle mit Personenschäden
- c) Unfälle mit schwerem Sachschaden (1000,- DM und mehr bei einem der Beteiligten)
- d) Anzahl der Getöteten
- e) Anzahl der Verletzten

zusammengefaßt für die Zeit vom 23. 6. bis 2. 9. 1979, jeweils von Samstag, 00.00 Uhr, bis Sonntag, 24.00 Uhr, mit Vergleichszahlen des Vorjahres,

5.68

besonders häufige oder gravierende Verkehrsverstöße während des Reiseverkehrs,

5.69

vorgeschlagene Maßnahmen für den Reiseverkehr 1980.

T.

Ferienordnung 1979

S t a a t	R e i s e m o n a t			
	Juni	Juli	August	September
Belgien	30.			2.
Dänemark	23.		12.	
England		20.		E. Sept.
Frankreich	28.			M. Sept.
Niederlande	30. (+)		(+)	26.
Schweden	8.		19.	
B u n d e s l a n d	← Hauptreisezeit: 20.6. bis 17.9. →			
Baden-Württemberg		26.		5.
Bayern		1.		17.
Berlin		19.		1.
Bremen		19.		1.
Hamburg		16.	25.	
Hessen		12.	22.	
Niedersachsen		19.		29.
Nordrhein-Westfalen	21.		4.	
Rheinland-Pfalz		5.	15.	
Saarland		5.	18.	
Schleswig-Holstein		12.		22.

+) Teilung in drei Blöcke

Region A. 30.6. u. 7.7. bis 19.8.

Region B. 7.7. u. 14.7. bis 26.8.

Region C. 30.6. bis 12.8. u. 19.8.

Landschaftsverband Rheinland**Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland**

Betrifft: 12. Tagung der 6. Landschaftsversammlung Rheinland

Die 6. Landschaftsversammlung Rheinland ist zu ihrer 12. Tagung auf

Donnerstag, den 29. März 1979, 11.00 Uhr,

nach

**Köln, Rathaus, großer Sitzungssaal im 1. Stock,
einberufen worden.**

Tagesordnung

1. Ergänzungswahlen zu Ausschüssen
2. Abnahme der Jahresrechnung 1977 und Entlastung
3. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1979 mit Haushaltplan und Anlagen
 - 3.1 Haushaltssatzung mit Haushalts- und Stellenplan für das Haushaltsjahr 1979
 - 3.2 Wirtschaftspläne zum Haushaltplan 1979
 - 3.3 Investitionsprogramm für die Jahre 1978 bis 1982
4. Änderung der Entschädigungssatzung für die Mitglieder der Landschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse
5. Ergänzung der Betriebssatzungen für die Rheinischen Landeskliniken

Köln, den 16. März 1979

**Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. Czischke**

- MBl. NW. 1979 S. 418

Einzelpreis dieser Nummer DM 4,80

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 59,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr). Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzelleferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,80 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Anschriften siehe oben

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf